Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 2

Artikel: Die Flugschriften über Landesbefestigung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95614

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVII. Jahrgang.

Basel. 8. Januar 1881. **Nr. 2.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Flugschriften über Landesbefestigung. — Die Delegirten-Versammlung des eidgen. Offiziersvereins in Olten. — L. R. Zimmermann: Lose Skizzen aus dem österreichischen Soldatenleben. — Eidgenossenschaft: Schießpflicht der Infanterie-Feldweibel. Abänderung an Bekleidungs-Gegenständen. Die Ausstellung der Sammlung der ostschweizerischen geographischen kommerziellen Gesellschaft. Eine neue Art Vorunterricht. Der Kavallerieverein der Centralschweiz. Eine Ehrengabe. Entschädigungen und Jahrespensionen. — Ausland: Oesterreich: † Franz Ritter Latterer von Lintenburg. Spanien: Die neuesten Verordnungen über den Betrieb des Schießunterrichts bei der Infanterie.

Die Flugschriften über Landesbefestigung.

Seit vielen Jahrzehnten haben die ausgezeichnetsten schweizerischen Offiziere auf die Nothwendigkeit der künstlichen Verstärkung des eigenen Landes hingewiesen; doch die Stimmen von Hans Wieland I., von General Dufour, Hans Wieland II. und vielen Andern, die sich seit jener Zeit ernstlich mit unserm Militärwesen beschäftigten und denen ein richtiges militärisches Urtheil zugetraut werden konnte, fanden kein Gehör.

Den Vernunftgründen, welche die kriegswissenschaftlich gebildeten Militärs zu Gunsten der Landesbefestigung anführten, setzte man hohle Phrasen entgegen, wie: Sparta hatte auch keine Mauern, des freien Mannes Brust ist die beste Schutzwehr u. s. w. — Des Pudels Kern war aber, man scheute die Auslagen, welche die künstliche Verstärkung des Landes durch Anlage von Sperren, Brückenköpfen, verschanzten Stellungen u. s. w. voraussichtlich kosten mußte; vielleicht gab es selbst einzelne Mitglieder der Räthe, die den hartnäckigen Widerstand, welchen Befestigungen ermöglichten, fürchteten.

Ueber der Furcht, den Zorn des Siegers zu reizen, vergaß man, daß richtig angelegte Befestigungen uns am meisten vor einem Krieg und daher auch vor dem Sieger bewahren.

Die Hauptsache ist aber die Frage, ob die Unabhängigkeit des Vaterlandes und seine politischen Einrichtungen eines Opfers werth seien! Wenn man dieses zugibt, so darf man nicht vergessen, daß ein Volk, welches nach ehrenvollem Widerstand unterliegt, sich von seiner Niederlage wieder erheben kann; eines, welches sich aber feige unterwirft, sich seiner eigenen Haut nicht zu wehren getraut, immer an seiner eigenen Schmach zu Grunde geht.

Wenn die Schweiz ihre Unabhängigkeit, die sie 1798 verloren, später wieder erlangt hat, so dankt sie dieses nicht zum geringsten Theil dem Blute jener Männer, die sich im ungleichen Kampf, im Grauholz, bei Neueneck, bei Rothenthurm, am Morgarten, bei Allweg u. s. w. geopfert haben.

Venedig dagegen, welches 1796 sein Gebiet, ohne sich zu wehren, zum Tummelplatz der französischen und österreichischen Armeen werden ließ, verlor in der Folge auf immer seine Freiheit und Selbstständigkeit.

Der Feind sogar achtet den mannhaften Widerstand — die anerkennenden Aussprüche mancher französischer Generale aus der für die Schweiz unheilvollen Zeit von 1798—1800 geben hiefür den Beleg.

Traurig ist es, wenn ein Volk, welches eine schöne Geschichte hat, schmählich endet. — Doch wie soll ein kräftiger Widerstand stattfinden, wenn man das Wesentlichste vernachlässigt, einen solchen zu ermöglichen?

Mit Freuden begrüßten daher Alle, welche für die Ehre des Vaterlandes Gefühl und für das für einen Vertheidigungskrieg Erforderliche Verständniß haben, den Antrag, welchen Herr Nationalrath Ryniker am 3. Dezember 1879 im Nationalrath stellte und der dahin ging, der Bundesrath möge einen jährlichen Kredit von 500,000 Franken für die Landesbefestigung in das Budget aufnehmen. Mit der Annahme dieses Antrages wäre wenigstens ein Anfang gemacht worden.

Doch um in der Schweiz den für die Vertheidigung wichtigen Gedanken der Landesbefestigung verwirklichen zu können, ist es dringend nothwendig, das Volk über den Nutzen derselben aufzuklären. Einige patriotisch gesinnte Offiziere haben sich dieses zur Aufgabe gemacht. — Im Laufe des letzten Jahres haben diese eine Anzahl Broschüren veröffentlicht, welche zum Theil in sehr überzeugender Weise die Nothwendigkeit künstlicher Verstärkung

unseres Landes dargelegt haben; in diesen kleinen Flugschriften wurde klar gezeigt, welchen großen Gefahren sich die Schweiz aussetzt, wenn sie wie bisher die Landesbefestigung total vernachlässigt.

Wir wollen uns erlauben, aus den wichtigsten dieser Broschüren einen kurzen Auszug zu bringen.

Was die Vorschläge über die Ausführung der Landesbefestigung anbelangt, so bemerken wir, daß dieselben die Ansichten des betreffenden Verfassers sein werden.

Mit unserm Urtheil werden wir möglichst zurückhalten. — Wir wünschen, daß die Sache besprochen werde, doch dem Urtheil der kompetenten Behörden wollen wir nicht vorgreifen.

Die Landesbefestigungsfrage scheint gegenwärtig eingeschlafen; wir wünschen, daß dieses Referat dazu beitrage, daß dieselbe nicht in aller Stille begraben werde und in Vergessenheit gerathe.

Indem wir uns nun dem Bericht über die erschienenen Broschüren zuwenden, wollen wir mit derjenigen beginnen, welche zuerst erschienen ist und deshalb auch das größte Aufsehen erregt hat.

Die deutsch-französischen Grenzfestungen und die Landesbefestigungsfrage. Militärisch-geographische Betrachtungen eines Milizoffiziers. Zürich, Verlag von Cäsar Schmidt. 1880. S. 29. Preis 80 Cts.

Der Inhalt zerfällt in ein Vorwort und die Abschnitte:

1) Die französische Ostfront;
2) die deutsche Westfront;
3) die Bedrohung der Neutralen;
4) ein schweizerisches Landesbefestigungssystem, welchem ein Schlußwort folgt.

In dem Vorwort sagt der Herr Verfasser:

„Wer seit dem Frankfurter Frieden die riesenhaften Rüstungen unserer beiden Nachbarstaaten Frankreich und Deutschland mit aufmerksamem Auge verfolgt hat, mußte mit steigender Besorgniß wahrnehmen, wie diese gewaltigsten Militärmächte ihre gemeinschaftliche Grenze mit einem undurchbrechbaren Gürtel von Festungen deckten, der hüben und drüben jedem direkten Angriff spottet.

Während diese formidablen Werke nahezu vollendet sind, liegt unser Vaterland jedem Angriff offen und wehrt an unsern Marken nicht das primitivste Erdwerk dem Feinde den Eintritt in unser Gebiet. Und doch ist es für jeden Sehenden klar, daß beim nächsten deutsch französischen Kriege, der mit eiserner Nothwendigkeit in nicht allzugroßer Ferne kommen wird und kommen muß, unser Land zum Tummelplatz fremder Armeen auserkoren ist. Dieser Gefahr vorzubeugen, unsere Unabhängigkeit zu retten, gibt es nur ein Mittel:

„Die Landesbefestigung.“ Sie allein kann uns vor fremder Invasion schützen, die gleichbedeutend wäre mit dem Untergang unserer Freiheit, der Zertrümmerung unseres Wohlstandes, der Verwüstung unseres Landes. Möge unser Volk und unsere Landesvertretung sich aufraffen und keine Opfer scheuen, unser Land widerstandsfähig zu machen, möge Jeder die Nähe der Gefahr erkennen, seiner Verantwortlichkeit sich bewußt werden und handeln! Die Stunde der Gefahr ist vielleicht näher, als wir ahnen, jedes Zögern kann verhängnißvoll werden! Möge die Geschichte einst nicht von uns sagen können:

Die schweizerische Eidgenossenschaft ist zu Grunde gegangen an dem Kleinmuth und dem Mangel an Opfersinn eines der Vorfahren unwürdigen und feigen Geschlechts!“

Die Schrift wendet sich nach diesen gewiß sehr beherzigenswerthen Worten der französischen Ostfront zu und spricht sich hierüber folgendermaßen aus:

„Kaum sind es 6 Jahre her, seit Frankreich seine Kriegskontribution von 5 Milliarden an den Sieger abgeliefert und der letzte Soldat der deutschen Okkupationsarmee den französischen Boden verlassen hat, und schon erhebt sich, beinahe vollendet, zwischen der neuen deutsch-französischen Grenze und Paris jenes gewaltige Landesbefestigungssystem, welches von einer militärischen Autorität Deutschlands an Großartigkeit und Konsequenz der Durchführung zutreffend mit der großen chinesischen Mauer verglichen worden ist. Achtzehnhundert Millionen Franken hat Frankreich bis jetzt dafür aufgewendet. Ein doppelter Gürtel von Festungen und Sperrforts macht einer feindlichen Invasion von Deutschland her jedes irgendwie militärisch bedeutende Kommunikationsmittel zwischen der Grenze und Paris streitig. Hinter dieser doppelten Linie steht als Central-Reduit die in ihrer Erweiterung neu errichtete Riesenfestung Paris.“

Der Begriff Festung und Sperrfort wird dann dem Leser klar gelegt.

Die Schrift führt dann die mit detaschirten Forts versehenen Festungen, die sich an der gegen Deutschland gerichteten Grenze befinden, auf. Es sind dieses: Mezières, Verdun, Toul, Epinal und Belfort. — Bei jeder dieser Festungen wird die Zahl der Forts, der Umfang u. s. w. angegeben.

In den Intervallen dieser großen Waffenplätze sind die Sperrforts, welche bald einzeln, bald gruppenweise dem Feinde alle Kommunikationen sperren und der im Grenzgebiet operirenden französischen Armee überall Stützpunkte bieten sollen.

Die Forts und Fortsgruppen, welche von den Franzosen zur Sperrung der Eisenbahnen, Flußübergänge und Vogesenpässe errichtet wurden, werden dann aufgeführt.

Als Festungen in zweiter Linie werden genannt: St. Quentin, Rheims, Langres, Besançon und Dijon. Von diesen werden Langres und Dijon als vollendet bezeichnet.

Es werden ferner die Sperrforts zwischen diesen Festungen und endlich als Schlußknoten des großartigen Netzes von Vertheidigungsbauten die größte Festung der Welt, „Paris“ erwähnt. Am Schluß dieses Abschnittes weist der Herr Verfasser darauf hin, daß Frankreich bei Ausbruch des Krieges 1870 kaum 250,000 Mann Feldtruppen verfügbar und keine den modernen Ansprüchen genügende Festung und kein dem deutschen Artilleriematerial ebenbür-

tiges Geschütz hatte. Jetzt zähle die Feldarmee Frankreichs 650,000 Mann; die Artillerie sei der deutschen zum mindesten gleich, wenn nicht überlegen und für die Vertheidigung des wohlarmirten Befestigungssystems seien 500,000 Mann der Territorialarmee verfügbar.

(Fortsetzung folgt.)

Die Delegirten-Versammlung des eidgen. Offiziersvereins in Olten.

Auf Sonntag den 19. Dezember war nach Wunsch der Sektionen Bern, Zürich und St. Gallen nach Olten eine Delegirten-Versammlung des eidgen. Offiziersvereins einberufen. Die nächste Veranlassung hiezu hatten die Verläumdungen und ehrenrührigen Angriffe des sozialistischen Blattes, „die Tagwacht", gegen das zürcherische Offizierskorps gegeben. Als fernere Traktanden der Delegirten-Versammlung wurden in der Einladung genannt: Die angestrebten zeitweisen Uebungen der Landwehr und die Gründung einer eidg. Winkelriedstiftung.

Von den 17 eidgen. Sektionen waren 12 u. z. mit 42 Mitgliedern vertreten. Nicht vertreten waren: Tessin, Wallis, Uri, Graubünden und Basel-Stadt.

Die Verhandlungen wurden geleitet von Herrn Oberstlieutenant Vigier. — Als Uebersetzer wurde bezeichnet Herr Oberstlieutenant Lochmann, welcher, beiläufig bemerkt, seine Aufgabe in vorzüglicher Weise löste.

Unmittelbar vor der Sitzung vertheilte die Sektion Zürich eine Anzahl gedruckter Anträge.

Bei Beginn der Sitzung wurden diese durch Herrn Hauptmann Schneider der Militärjustiz begründet. Derselbe hob hervor, daß die Aufrechterhaltung der Disziplin schwer leiden müßte, wenn Verläumdungen, wie sie in den Tagwacht-Artikeln enthalten waren, ungeahndet bleiben sollten. — Eine gründliche Abhülfe sei jedoch erst mit der Annahme des neuen Militär-Strafgesetzes möglich; die Einführung desselben erscheine daher dringlich; er untersuchte dann, wie sollen Vergehen gegen das Militär bestraft und von wem beurtheilt werden? — Er glaubte, die Bestrafung soll man nicht den Kantonen überlassen.

Nach kantonalem Gesetz von Zürich müssen die schwer injurirten Verwaltungsoffiziere der VI. Division einzeln klagen! Beschimpfung ganzer Truppenkörper und einzelner Militärpersonen sollten unter Art. 59 des Bundesstrafrechts fallen, welcher Beschimpfungen gegen öffentliche Beamtete, eidg. Kommissäre u. s. w. behandelt; solche Fälle sollten beurtheilt werden nach Art. 73 entweder durch die Bundesassisen oder die kantonalen Gerichte.

Eine zum Zweck der Vorberathung niedergesetzte Kommission beantrage, die Versammlung möchte diesem Grundsatze beistimmen. Der Referent empfahl, die Anträge, welche die Kommission nach gründlicher Prüfung der Sache festgesetzt hatte, anzunehmen. — Es waren dieses diejenigen, welche die Zürcher Sektion der Delegirten-Versammlung bei Beginn der Sitzung gedruckt vorgelegt hatte.

Diese Anträge lauteten wie folgt:

„Die Delegirten-Versammlung beschließt:

Der h. Bundesrath ist durch eine Eingabe zu ersuchen:

I. dafür zu sorgen, daß die begonnene Revision des eidg. Militär-Strafgesetzbuches mit möglichster Beförderung zu Ende geführt werde;

II. in den neuen Entwurf des Militär-Strafgesetzbuches eine Bestimmung folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches und damit der militärischen Gerichtsbarkeit sind unterworfen: . . . Alle Diejenigen, welche im Dienst stehende oder zum Dienst aufgebotene Militärpersonen zur Verletzung ihrer militärischen Pflichten verleiten oder zu verleiten suchen, oder die sich des Falschwerbens, des Auskundschaftens für den Feind innerhalb oder außerhalb der Schweiz schuldig machen (Modifikation von Art. 1, lit. f des gegenwärtigen Militärstrafgesetzbuches); alle Personen, die sich eines Verbrechens oder Vergehens an Personen oder Sachen, die zur Armee oder zu militärischen Verrichtungen gehören, schuldig machen, sobald der Kriegszustand (neuer Entwurf des Militärstrafgesetzbuches, Tit. VII, Art. 1) eingetreten ist (modifizirter Art. 1, lit. g des gegenwärtigen Militärstrafgesetzbuches)."

III. Dahin zu wirken, daß gleichzeitig mit der Revision des Militärstrafgesetzbuches eine Novelle zum Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853 erlassen werde, wonach unter Art. 59 dieses Gesetzes auch die öffentliche, auf den Militärdienst bezügliche Beschimpfung oder Verläumdung einzelner Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten oder der Angehörigen eines ganzen Truppenkörpers durch eine nicht unter das Militärstrafgesetzbuch fallende Civilperson zu subsumiren ist."

Das Präsidium fragte an, ob man diese Anträge einzeln oder vereint behandeln wolle. — Herr Major Hilty der Justiz beantragte, dieselben in globo zu behandeln; dieses wurde angenommen und darüber die Diskussion eröffnet.

Herr Oberstlieutenant Geßner warf die Frage auf: „Wer zählt zu der in Dienst kommenden Mannschaft?" Er wünschte, daß auch die auf Piket gestellte Mannschaft den Militärgerichten unterstellt werden möchte. Er verlangte, daß dieses zu Art. II beigefügt werde.

Major Hilty glaubte, man sollte sich begnügen, die Sache im Allgemeinen zu behandeln und nicht den Wortlaut festsetzen wollen.

Major Hungerbühler ist der gleichen Ansicht, man soll der Kommission die Redaktion überlassen; wir sind nicht in der Lage, dieselbe zu besorgen; die eidgen. Behörden müssen auch politischen Rücksichten Rechnung tragen; er fürchtete, Art. III stoße in den Räthen auf Widerstand. Er beantragt eine allgemeine Fassung.

Der Präsident bemerkt: Es sei bereits Eintreten